

Der Ankauf von Holz durch die **Lenzing AG** (in Folge „Käuferin“ genannt) erfolgt ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden Bedingungen. Der/Die Vertragspartner der Käuferin (in Folge „Verkäufer“ genannt) erklärt/erklären ausdrücklich, dass seine/ihre Geschäftsbedingungen, auch wenn er/sie durch Gegenbestätigungen o. Ä. auf seine Geschäftsbedingungen hinweist/hinweisen, nicht wirksam sind und als ausgeschlossen gelten.

1. Vertragsabschluss:

Angebote und Kostenvoranschläge des Verkäufers sind stets unentgeltlich, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart. Anfragen der Käuferin sind stets unverbindlich und unentgeltlich. Ein für die Käuferin bindender Vertrag liegt nur dann vor, wenn eine vom Verkäufer unterzeichnete Einzelvereinbarung von der Käuferin gegengezeichnet beim Verkäufer einlangt. Mündliche, telefonische oder fernschriftliche Erklärungen, Ergänzungen und Abänderungen der Vereinbarungen sind für die Käuferin erst verbindlich, wenn sie von dieser schriftlich bestätigt sind.

2. Besichtigung, Transport, Erfüllungsort und Holzhandelsgebräuche:

Die Käuferin ist berechtigt, das vertragsgegenständliche Holz jederzeit zu besichtigen und dazu erforderlichenfalls Betriebsstätten, Liegenschaften oder Lagerplätze des Verkäufers zu betreten. Mangels einer anderen ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung erfolgen Lieferungen des Verkäufers DDP (entsprechend den Incoterms 2010) an den in der jeweiligen Vereinbarung bezeichneten Ort. Sollte davon abweichend ausdrücklich eine Lieferung frei Waldstraße gemäß den österreichischen Holzhandelsusancen (ÖHHU) vereinbart sein, so gelten diesbezüglich die entsprechenden Bestimmungen dieser Usancen.

Das Holz muss die Spezifikationen und Holzübernehmerichtlinien der Käuferin in der jeweils zum Vertragsabschluss geltenden Fassung (abrufbar unter www.lenzing.com) und ergänzend die Bestimmungen der österreichischen Holzhandelsusancen (ÖHHU) in der jeweils zum Vertragsabschluss gültigen Fassung erfüllen.

Die Versandpapiere müssen jedenfalls folgendes beinhalten: Lieferant, Kundenauftrag, Herkunft der Hölzer (Region oder PLZ), Frachtführer, Empfangswerk.

Die Käuferin ist berechtigt, den Zeitpunkt der Vertragserfüllung festzulegen und kann Änderungen dieses Zeitpunkts im Einvernehmen mit dem Verkäufer vereinbaren oder abändern. Wenn der Verkäufer nicht binnen fünf Werktagen ab Zugang einer diesbezüglichen Mitteilung der Käuferin widerspricht, so gilt dies als Zustimmung zu einer solchen Vereinbarung oder Abänderung.

3. Höhere Gewalt / Kalamitätsklausel

Sollte der Verkäufer aus welchem Grund immer (einschließlich höherer Gewalt) nicht in der Lage sein, verbindliche Liefertermine einzuhalten, ist die Käuferin berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten. Der Verkäufer muss die Käuferin unverzüglich von eventuellen Lieferverzögerungen schriftlich informieren.

Sollte die Käuferin aus Gründen, die sie nicht beeinflussen kann, nicht im Stande sein, vereinbarte Holzmenge abzunehmen, ist die Käuferin zum gänzlichen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Kommt es im Vertragszeitraum zu biotischen und abiotischen Kalamitäten (Windwurf, Bruch, Käfer, Pilze, etc.), ist eine getroffene Preis- und Mengenvereinbarung für dann noch offene Lieferungen neu zu verhandeln; erfolgt keine Einigung, ermäßigt sich der Preis entsprechend der hierdurch bedingten Marktpreissenkung. Auch bis dahin noch nicht bereitgestelltes Holz wird diesfalls mit einem neuen Preis verrechnet.

4. Abmaß, Mengenermittlung, Abrechnung

Die Annahme des Vertragsgegenstands erfolgt unter Vorbehalt der Richtigkeit, Tauglichkeit und Mängelfreiheit. Sämtliche vertragsgegenständlichen Hölzer sind ohne Verunreinigungen (unverkochbare Plastikmarken, Verschmutzungen) anzuliefern.

Das Abrechnungsmaß ist ausschließlich das Werkseingangsmaß bei der Käuferin, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich andere Maße vereinbart werden. Diese Resultate werden ausschließlich der Verrechnung mit dem Verkäufer zugrunde gelegt. Die Abrechnung erfolgt im Gutschriftswege (Self-Billing) durch die Käuferin.

5. Preise, Zahlung

Jeder Kaufvertrag bedarf einer eigenen Vereinbarung. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der korrekten Gutschrifterstellung bzw. des korrekten Rechnungs- und Wareneingangs bzw. mit vollendeter Leistungserbringung zu laufen, je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist. Die Bezahlung übernommener Lieferungen oder Leistungen erfolgt, sofern schriftlich nichts Anderslautendes vereinbart, binnen 60 Tagen netto. Zahlungen sind rechtzeitig, wenn am letzten Tag der Frist der Überweisungsauftrag an die Bank erteilt wird.

6. Einhaltung von Rechtsvorschriften für den Holzeinschlag

Der Verkäufer bestätigt und leistet dafür Gewähr, entsprechend der VO (EU) 995/2010 das Holz unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften den Holzeinschlag betreffend geerntet zu haben und auch zivilrechtlich zum Verkauf berechtigt zu sein. Der Verkäufer garantiert, dass das Holz aus Nutzungen stammt, welches gemäß der VO (EU) 995/2010 nachweislich aus legalem Einschlag in Verkehr gebracht wurde. Zudem verpflichtet sich der Verkäufer, um die Dokumentationspflichten der Käuferin zu erleichtern, die Legalität des Holzeinschlags sowie eine Beschreibung des Holzes oder Holzerzeugnisses einschließlich des Handelsnamens und der Produktart und des gängigen oder gegebenenfalls des naturwissenschaftlichen Namens der Baumart, Informationen zum Land und der Region des Holzeinschlags, zur Konzession für den Holzeinschlag, zur Menge ausgedrückt in Volumen, Gewicht oder Anzahl des Holzes oder Holzerzeugnisses, zu Namen und Anschrift des Händlers, von dem das Holz oder die Holzerzeugnisse geliefert worden ist sowie Dokumente und andere Nachweise dafür, dass das Holz oder die Holzerzeugnisse den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen, auf Verlangen der Käuferin zur Verfügung zu stellen. Die gesamte Lieferkette muss identifiziert und im Falle von riskanten Lieferungen durch unabhängige Dritte überprüft werden können. Änderungen in der Lieferkette müssen der Käuferin verpflichtend vom Verkäufer vor Beginn der Lieferungen bekannt gegeben werden.

Als Kriterien für ein signifikantes Risiko gemäß dem Risikobewertungsverfahren nach der VO (EU) 995/2010 gelten:

- Corruptions Perceptions Index von Transparency International < 50

- im Land/der Region sind bewaffnete Konflikte verbreitet
- das Land/die Region ist bekannt für ein niedriges Niveau an forstbehördlicher Gesetzgebung und Kontrolle
- die gehandelten Baumarten werden verbreitet mit umstrittenen Aktivitäten in Verbindung gebracht
- unbekanntes Land/Region, in der das Holz vor der ersten Systembewertung (FSC[®], PEFC[™]) gehandelt wurde
- es gibt Beweise für illegale Praktiken eines Unternehmens in der Verarbeitungskette

Der Verkäufer hält die Käuferin hinsichtlich sämtlicher Schäden aus oder im Zusammenhang mit der Verletzung dieser Verpflichtungen vollkommen schad- und klaglos.

Unabhängig davon ist die Käuferin berechtigt, Kontrollen der Holzherkünfte und Einschlagsorte selbst oder durch Dritte durchzuführen. Der Verkäufer verpflichtet sich zudem, die Käuferin im Fall von Kontrollen (Audits, Nachschauen, Zertifizierungsüberprüfungen etc.) von Seiten Dritter bestmöglich zu unterstützen, insbesondere indem er der Käuferin auf eigene Kosten die notwendigen Dokumente und Unterlagen zur Verfügung stellt. Sollte der Verkäufer selbst einer Kontrolle von Seiten Dritter unterzogen werden, verpflichtet er sich, die Käuferin unverzüglich davon zu informieren und Angaben über die Käuferin nur mit deren Zustimmung zu machen.

7. Sachmängel

Stellt die Käuferin fest, dass eine Lieferung oder Leistung mangelhaft ist (insbesondere im Hinblick auf die Holzübernahmerichtlinien der Käuferin), kann die Käuferin den Verkäufer auffordern, binnen einer Nachfrist von 14 Tagen die mangelhafte Lieferung oder Leistung entweder auszutauschen oder zu verbessern – diese Wahl liegt bei der Käuferin. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Austausch bzw. keine vollständige Verbesserung, kann die Käuferin wahlweise entweder vom Vertrag zurücktreten oder Preisminderung geltend machen. Mängel können nicht nur gerichtlich, sondern auch schriftlich dem Verkäufer gegenüber geltend gemacht werden. Gewährleistungsansprüche, die innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich geltend gemacht wurden, können somit auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden.

Die Bestimmungen der §§ 377 und 378 UGB kommen nicht zur Anwendung.

Der Verkäufer garantiert darüber hinaus, dass Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind und wird die Käuferin gegen aus diesem Titel geltend gemachter Ansprüche (samt Rechtsverfolgungskosten) schad- und klaglos halten.

8. Zertifizierung

Der Verkäufer erklärt, an einem im Vertrag bezeichneten Zertifizierungssystem (FSC[®], PEFC[™], ISO[®], etc.) teilzunehmen, die einschlägigen Vorgaben in der geltenden Fassung zu akzeptieren und diese umzusetzen. Der Verkäufer leistet der Käuferin Gewähr für die aufrechte Zertifizierung. Für einen nachträglichen Widerruf der Zertifizierung, nicht wahrheitsgetreu oder unvollständig bekannt gegebener Holzherkünfte oder vergleichbarer Umstände, die zum Verlust der Zertifizierung führen, hat der Verkäufer einzustehen und der Käuferin direkt jeden dadurch entstandenen Nachteil, einschließlich entgangenen Gewinn, zu ersetzen. Dies gilt ebenso, wenn der Verkäufer den Mangel der Zertifizierung nicht verursacht und/oder zu verantworten hat. Änderungen oder der Verlust bestehender Zertifizierungen sind der Käuferin ohne Verzögerung mitzuteilen. Ein Recht auf Regress gegenüber dem Verursacher bleibt dem Verkäufer unbenommen.

Für Sägewerke und den Holzhandel ist die wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllte „Lieferantenselbsterklärung“ integraler Bestandteil des Kaufvertrages. Sollte der Lieferant beabsichtigen, Holz an die Käuferin zu liefern, welches aus einem Land stammt, das nicht in der jährlich abzugebenden Lieferantenselbsterklärung angeführt ist, so ist dies vor Lieferung in schriftlicher Form an die Käuferin mitzuteilen. Sollten dennoch Lieferungen aus Ländern eintreffen, die nicht in der Lieferantenselbsterklärung angeführt sind, so behält sich die Käuferin das Recht vor, diese Lieferungen nicht anzunehmen bzw. den Lieferanten auszulisten.

Nicht FSC-zertifiziertes Holz aus einem Ursprungsland, für welches es zum Zeitpunkt der beabsichtigten Lieferung keine von FSC geplante oder bereits anerkannte Risikoanalyse gibt (dzt. Kroatien, Serbien, Bosnien-Herzegowina, sh. www.ic.fsc.org/cnra-and-nra-database), darf generell nicht an die Käuferin geliefert werden bzw. kann die Käuferin die Holzübernahme ablehnen.

Die Käuferin ist berechtigt, unabhängig von einer Teilnahme des Verkäufers an Zertifizierungssystemen eigene Kontrollen der Holzherkünfte und Einschlagsorte selbst oder durch Dritte durchzuführen. Der Verkäufer stimmt dazu einer Überprüfung vor Ort ausdrücklich zu. Die zur Durchführung von Audits erforderlichen Daten dürfen von der Käuferin an die jeweilige mit der Käuferin zusammenarbeitende Zertifizierungsgesellschaft und wenn nötig an unabhängige Dritte weitergegeben werden. Details dazu können der im Jänner 2019 versendeten Datenschutzhinweise der Käuferin entnommen werden.

9. Interpretation, Salvatorische Klausel, Schriftform

Die Allgemeinen Holzeinkauf- und Lieferbedingungen sind in mehreren Sprachen angefertigt. Die deutschsprachige Fassung ist bei Interpretationsfragen maßgebend. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Holzeinkauf- und Lieferbedingungen müssen schriftlich vorgenommen werden. Sollte eine oder mehrere Bestimmung(en) dieser Allgemeinen Holzeinkauf- und Lieferbedingungen ungültig oder unwirksam werden, muss sie durch eine gültige und wirksame Bestimmung ersetzt werden, die anderen Bestimmungen bleiben aufrecht. Gleiches gilt bei Regelungslücken.

10. Geistiges Eigentum

Dem Verkäufer ist es untersagt, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Käuferin deren Marken oder Handelsnamen in irgendeiner Weise zu verwenden, dies schließt die Nennung der Käuferin als Referenzkunde mit ein.

11. Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen ist ausschließlich das am Firmensitz der Käuferin sachlich zuständige Gericht zuständig. Die Käuferin ist jedoch berechtigt, auch einen allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers in Anspruch zu nehmen.

Es findet jenes Recht Anwendung, welches am Standort der Käuferin Geltung hat.